Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang **Ausgabetag: 21.12.2006** **Nr. 36**

Inhalt: **Seite**

1. **Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Siegburg** **2**
   hier: Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach / Flurbereinigungsgebiet Stadt Bornheim, Gemarkung Merten und Sechtem

2. **Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Ortschaft Weilerswist im Bereich zwischen der Kölner Straße, Grabenstraße und Hellweg** **4**

3. **Bekanntmachung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998** **7**
   hier: Mandatswechsel

4. **Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006** **7**

5. **Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 zur Gebührensatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006** **27**

6. **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006** **28**

7. **Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr** **33**
   hier: Lommersum, Lütticher Straße

8. **Bekanntmachung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 14.12.2006** **34**

9. **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008** **36**

10. **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Ausrichtung verschiedener OGS-Gruppen im Gebiet der Gemeinde Weilerswist** **38**

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 07.12.2006 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg, für das Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Agrarordnung
Siegburg

53721 Siegburg, den 07.12.2006
Frankfurter Str. 86-88
Tel.: 02241/308-1261

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach
- 17 06 5 -

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Bornheim, Rhein-Sieg- Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Wasserverband Dickopsbach, der im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung beabsichtigt, gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354) die

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung Siegburg als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg Kreis

<u>Stadt Bornheim</u>
Gemarkung Merten
Flur 14 Nrn. 36 - 50
Flur 15 Nrn. 37, 38, 41 - 46, 62, 63, 66, 67, 77, 78, 80, 81
Flur 16 Nrn. 27 - 29, 32 - 41, 43 - 54, 65, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 176, 177, 179, 229, 233 - 240, 242 - 250, 267, 270, 272, 273

Gemarkung Sechtem
Flur 15 Nrn. 15, 61, 114 - 117, 144
Flur 16 Nrn. 114, 215
Flur 17 Nrn. 119

2. Das ca. 53 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 5000) dargestellt.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden bei

   - der **Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 403, 53332 Bornheim**
   - dem **Amt für Agrarordnung in Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, Zimmer 237, 53721 Siegburg**

   Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

   Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach mit dem Sitz in Bornheim.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, 53721 Siegburg, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1466). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach den Sondervorschriften des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es, dem Wasserverband Dickopsbach durch Bereitstellung von Flächen im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung zu ermöglichen und die dadurch entstehenden Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens nach § 86 FlurbG wird angestrebt, die erforderlichen Flächen in das Eigentum des Wasserverbandes Dickopsbach zu bringen. Die Eigentümer dieser Flächen sollen Land als Ersatz an geeigneter Stelle erhalten.

Ein weiteres Ziel besteht darin, der Stadt Bornheim entlang der Händelstraße/ Brüsseler Straße die Fläche für einen Radweg ins Eigentum zu geben. Auch hierfür sollen die Eigentümer dieser Flächen Land an geeigneter Stelle erhalten.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden entsprechend § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die gesamten durch die Realisierung der Planung entstehenden Kosten des Flurbereinigungsverfahrens durch den Wasserverband Dickopsbach als Träger des Unternehmens sowie durch die Stadt Bornheim zu tragen sind.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind entsprechend § 5 Abs. 2 FlurbG über die Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens und die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes informiert und gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist **bis zum 31.12.2006** beim Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86-88, 53721 Siegburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und **ab dem 01.01.2007** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg einzulegen.

gez.
(Fehres)
LRVD

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bauleitplanung in der Ortschaft Weilerswist im Bereich zwischen der Kölner Straße, Grabenstraße und Hellweg
a) zur Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
b) zum Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59

a) 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 09.03.2006 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.12.2006, Az. 35.2.11-47-130/06 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

b) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 7.9.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

zu a) und b):

Geltungsbereich:
Die Bauleitpläne umfassen den Bereich in der Ortslage Weilerswist zwischen Grabenstraße im Osten, dem Hellweg im Süden, die Kölner Straße im Westen und im Norden bis einschließlich Grundstück Kölner Straße 120.
Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichen Kartenausschnitt ersichtlich.

Einsichtnahme:
Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 mit Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„ Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmunen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 07.Dezember 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Übersichtplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abgrenzung des Plangebietes

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644), gebe ich Folgendes bekannt:

Herr Franz – Josef Diefenthal - Bündnis 90/Die Grünen – ist als Mitglied des Rates der Gemeinde
Weilerswist ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Hermann Traue, Finkenweg 11, 53919 Weilerswist, als Nachfolger in den Rat der Gemeinde Weilerswist ein.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede wahlberechtigte Weilerswister Person
die für das Wahlgebiet Weilerswist zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2004 teilgenommen haben, sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Einspruch erheben.

Weilerswist, den 18.12.06
in Vertretung

Spürck
Beigeordneter
(stellv. Wahlleiter)

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom
15.12.2006

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. S. 762*)*
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)
- des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. 2006, S. 1619)

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Euskirchen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Widerverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Euskirchen, wo sie sortiert, verwertet, umgeschlagen und einer umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) unterbringen lassen.
Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung. Die bezeichneten Abfallschlüsselnummern nach dem europäischen Abfallverzeichnis/Abfallverzeichnisverordnung sind verbindlich. Die Vorschriften des § 3 bleiben unberührt. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
Fleisch- und Fischspeisereste gehören nicht in den Bioabfallbehälter, sondern in den Restmüllbehälter.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, CD's und Korken an Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen.

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllbehälter und im Einzelfall Restmüllsäcke, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter/MEKAM-Behälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt- und Weihnachtsbaumsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle und Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil).
Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4,5 und 11 – 18 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffen (z.B. Kunststoffen, Verbundstoffen, Styropor, Weißblech, Aluminium) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG bzw. weiterer Systembetreiber. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

   a) Transportverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, die vom Hersteller oder Vertreiber (§ 4 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO)

   b) Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 VerpackVO) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).

3. Alle sonstigen in den Anlagen I, II, III A und III B zu dieser Satzung nicht genannten Abfälle.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15

Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen, CD's, Naturkorken sowie Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG; siehe Anlage II dieser Satzung), werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von Abs. 1 dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert und nicht unbeaufsichtigt an der Annahmestelle zurückgelassen werden. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde über den jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

(3) Naturkorken und CD's werden von der Gemeinde an den von ihr betriebenen Sammelstellen angenommen und einer Verwertung zugeführt.

(4) Altbatterien von privaten Endverbrauchern sind gemäß Batterieverordnung (BattV) vom Endverbraucher (Käufer) an einen Vertreiber (z.B. Verkäufer) oder an die von der Gemeinde betriebenen Sammelstellen zurückzugeben um sie einer schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

(5) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

(6) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die Gemeinde nimmt Elektro- und Elektronikgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten an. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind private Haushalte im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Bestehen aufgrund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Annahme von Altgeräten abzulehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Die Rückgabemöglichkeiten für Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Gerätekategorien sind im ElektoG geregelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie Beleuchtungskörper (Anlage III B) von Endnutzern aus privaten Haushalten werden von der Gemeinde am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde über den jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Anlage III A) von Endnutzern aus privaten Haushalten und einem Gewicht von max. 70 kg/Stck. werden einmal monatlich in haushaltsüblichen Mengen auf besondere Anforderung eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt. Die Geräte sind zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße abzustellen, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden.
Die hierfür erforderlichen Abrufkarten sind direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen.
Für das Bereitstellen der Elektro- und Elektronikgeräte gilt § 15 sinngemäß.

In Ergänzung zu den Sammlungen ist für Endnutzer und Vertreiber von Elektro- und

Elektronikgeräten der Anlagen III A und III B aus privaten Haushalten die Abgabe der Altgeräte an der Sammelstelle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums des Kreises Euskirchen in Mechernich möglich. Vertreiber sind nur zur Abgabe von Altgeräten von Endnutzern aus dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist berechtigt. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft des jeweiligen Altgerätes nachzuweisen.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorie Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsort und –zeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftszentrum abzustimmen.

(7) Die Anlagen II, III A und III B sind Bestandteil dieser Satzung

§ 5
Verwertung von Abfällen

(1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfallstoffe sollen einer Verwertung zugeführt werden. Verwertbare Abfälle im Sinne dieses Vorschrift sind vor allem:

a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste),

b) zur Kompostierung geeignete Küchenabfälle (z.B. Brot- und Kuchenreste, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel, Gemüse- und Obstreste und Ähnliches),

c) Altglas (farbsortiert),

d) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier etc.),

e) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung

(2) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. Der Abfallerzeuger sollte möglichst die pflanzlichen Abfälle in eigener Regie kompostieren. Die nicht in Eigenregie kompostierten Abfälle von angeschlossenen Grundstücken werden zweimal jährlich sowie einem zusätzlichen Weihnachtsbaumtermin eingesammelt. Hierzu sind die Äste und Zweige bis zu einer Dicke von 0,10 m in Bündel bis höchstens 1,00 m Länge mit kompostierbarem Material (z.B. Hanfschnur) zu verschnüren. Die Bündel müssen gewichtsmäßig per Hand verladen werden können. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge darf im Einzelfall 5 cbm nicht übersteigen.
Die Grünabfälle sind am Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.
Bei der Weihnachtsbaumabholung sind die Nadelbäume von Lametta und anderem Weihnachtsschmuck zu säubern. Weihnachtsbäume über 1,50 m sind durchzusägen. Im Übrigen stehen für Grünabfälle die Abfallbehälter für Bioabfälle (mit braunem Deckel) zur Verfügung.

(3) Die Kompostierung geeigneter Küchenabfälle sollte möglichst in eigener Regie durchgeführt werden. Für die getrennte Erfassung kompostierbarer Küchenabfälle ist ein Sammelsystem eingeführt. Die kompostierbaren Küchenabfälle und auch alle sonstigen kompostierbaren im Haushalt und auf dem Grundstück anfallenden Materialien sind in die hierfür vorgesehenen Behälter (mit braunem Deckel) einzufüllen.

(4) Für Altglas stehen zur farbgetrennten Sammlung Altglascontainer an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet zur Verfügung. Das Altglas ist entsprechend seiner Farbe diesen Sammelbehältern zuzuführen. Die Containerstandorte werden bekannt gegeben.

(5) Zur Sammlung von Verkaufsverpackungen ist ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO eingerichtet. Altpapier von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken und Verkaufsverpackungen sind in den MEKAM-Behältern (mit blau/gelbem Deckel), bzw. in den Umleerbehältern mit blauen bzw. gelbem Deckel zu sammeln. Die Abfallbesitzer haben Altpapier/Pappe/Kartonagen in die besonderen Sammelfächer der zur Verfügung gestellten MEKAM-Behälter/Umleerbehälter einzufüllen.

(6) Verwertbare Abfälle aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie den öffentlichen Einrichtungen sind durch die Abfallbesitzer unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen (§13 KrW-/AbfG), soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO handelt bzw. Einsammlung und Transport über die gemeindliche Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird **(Anschlusszwang).** Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen **(Benutzungszwang).** Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichsbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Den industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Pflegeheime, Arzt-, Heilpraktiker-, Rechtsanwalt- oder Büropraxen, Architekten- und Ingenieurbüros, Immobilienhändler, Vereins- und Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser, Reiterhöfe und dergleichen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1 bis 4) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 –(d. h. eine Verbrennung von Kleingartenabfällen ist daher nicht zulässig).

§ 8
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Gemeinde/dem Kreis Euskirchen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 10
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Sortierens, Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die

Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen - in der jeweils geltenden Fassung - zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen (die angegebenen Farben können sich auch nur auf die Deckel der Abfallbehälter beziehen):

a) Graue Restmüllbehälter mit einem Volumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,
b) Umleerbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,

c) Braune Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l,

d) MEKAM-Behälter mit blau-gelbem Deckel für Verpackungsstoffe aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall etc. („gelbe Seite“) und Altpapier/Pappe/Kartonagen („blaue Seite“) mit einem Volumen von 260 l,

e) Umleerbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsstoffe oder Umleerbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen,

f) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 3 cbm, 7 cbm, 10 cbm und 12 cbm,

g) Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 20 cbm und 36 cbm,

h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,

i) Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens mit einem Fassungsvermögen von 70 l.

(3) Die grauen Restmüllbehälter und die braunen Bioabfallbehälter werden mit einer bei der Gemeinde erhältlichen Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

(4) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen, kann die Gemeinde auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 12
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück hat folgende Gefäße vorzuhalten:

a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
bzw. alternativ mindestens 13 Restmüllsäcke im Jahr (vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde;

b) einen braunen Bioabfallbehälter für kompostierbare Abfälle, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt;

c) ein MEKAM-Behälter mit blau/gelbem Deckel für Verpackungsstoffe aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall etc. und Altpapier/Pappe/Kartonagen.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
Für den Bioabfall ist auf den Grundstücken mindestens ein 120 l Bioabfallbehälter vorzuhalten, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens ein 60 Liter Restmüllgefäß vorzuhalten.

(4) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des erforderlichen Abfallbehälters durch die Gemeinde zu dulden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 2 zu dem nach § 12 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eigenen, können von der Gemeinde besonders zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden über die Gemeinde von dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (Füllzeiten siehe Abs. 8).

2. Altpapier, Pappe, Kartonagen sind in die „blaue Kammer“ des auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden blau/gelben MEKAM-Behälters einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die „gelbe Kammer“ des auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden blau/gelben MEKAM-Behälters einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

4. Kompostierbare Abfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Gemeinde oder das von ihr beauftragte

Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
Problematische Bioabfälle wie ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft (Fleisch- und Fischreste) sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

Entsprechendes gilt auch für Umleerbehälter nach Nr. 2., 3. und 5.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Verlust der Behälter und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Hierbei verpflichtet sich eine Partei zur Zahlung der Gebühren; gleichwohl haften sämtliche Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
Eine Entsorgungsgemeinschaft kann nicht auf eine spezielle Jahreszeit begrenzt werden.

§ 15
Standplatz der Abfallbehälter

Der Grundstückseigentümer oder die in § 24 genannten Berechtigten und Verpflichteten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallgefäße sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und behindert wird. Dabei ist den Anweisungen des Personals des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens Folge zu leisten. Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen.

§ 16
Entleerungsrhythmus der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der graue Restmüllbehälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

2. Der Restmüllsack als Ersatz für einen Restmüllbehälter im 4-Wochen-Rhythmus.

3. Der graue Umleerbehälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

4. Der braune Abfallbehälter für Bioabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (in der Zeit von Mai bis Oktober jeweils wöchentlich).

5. Der blau/gelbe MEKAM-Behälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

6. Umleerbehälter mit blauem bzw. gelbem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen bzw. Verpackungsstoffe werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

7. Die Leerung der übrigen in § 11 Abs. 2 f) und g) genannten Behälter erfolgt nach Bedarf.

(2) Die genauen Abfuhrtermine werden über die jährlich neu erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 17
Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gemeindegebiet von angeschlossenen Grundstücken hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 a) untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen

(2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt einmal monatlich auf besondere Anforderung. Das Sperrgut darf im Einzelfall 5 m³ nicht übersteigen. Einzelteile dürfen ein maximales Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Die für die Abfuhr erforderlichen Abrufkarten sind direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen. Sperrmüll darf nicht in Säcken oder Kartons verpackt werden. Das Sperrgut ist zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung nicht behindert wird. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrgutabfuhr eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen. § 15 gilt sinngemäß.

(3) Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:

a) gewerbliche Abfälle, welche nicht mit denen aus einer Wohnung/von einem Wohngrundstück vergleichbar sind;

b) Baustellen- und Abbruchabfälle, Bauschutt, Bauteile aus Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, z.B. Beton, Zement, Ziegel, Fliesen, Baustoffe auf Gips- und Asbestbasis, Holz, Glas, Kunststoffe, Kabel, Isoliermaterialien, Asphalt, Erde, Steine sowie Bodenaushub usw. Ausnahmsweise wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr Bauholz und holzähnliches Material (z. B. Paneelen) bis zu einer Menge von einem Kubikmeter mitgenommen, wenn die einzelnen Stücke eine Länge von einem Meter und eine Dicke von zehn Zentimetern nicht überschreiten oder auch bis zu 5 Stück Sanitäreinrichtungen (z. B. Waschbecken). Für die aufgeführten Ausnahmen gilt ebenfalls die in Absatz 1 aufgeführte Abrufkartenregelung und § 15 sinngemäß. Glastüren oder –scheiben werden nicht mitgenommen; diese sind zu zerkleinern und über den Restmüllbehälter zu entsorgen.

c) Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, Balken

d) Ölfässer und sonstige geschlossene Fässer, z.B. Kunststoff- und Metallfässer

e) Autowracks, Autoteile (einschl. Reifen), Motorräder, Mopeds, Maschinen und Maschinenteile

f) nicht sperrige häusliche und gewerbliche Abfälle

g) alle anderen Abfälle, die nach der Abfallsatzung der Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(4) Insbesondere für die Abfuhr und Entsorgung der unter Absatz 3 a) – c) genannten Abfälle können bei der Gemeinde Container angefordert werden. Für die Bereitstellung und den Transport der Container sowie die Entsorgung des Abfalls erfolgt eine Einzelgebührenerhebung. Alternativ kann der Abfall auch selbst zu den Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen transportiert werden. Bei der Anlieferung

werden dann nur die jeweils gültigen Gebühren des Kreises Euskirchen erhoben. Auch bei Transport über ein anderes Unternehmen als das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen darf eine Entsorgung des Abfalls nur über die Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen erfolgen.

§ 18
Grünabfall- und Weihnachtsbaumabholung

Zur Einsammlung und Beförderung kompostierbarer Abfälle aus den Hausgärten führt die Gemeinde neben der im Januar stattfindenden Weihnachtsbaumabfuhr noch mindestens zwei zusätzliche Grünabfallabfuhren durch. Hierzu sind die Äste und Zweige bis zu einer maximalen Länge von einem Meter und einer Dicke von 10 cm zu Bündeln mit einer kompostierbaren (Hanf-)Schnur zu verschnüren. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge darf im Einzelfall 5 cbm nicht übersteigen. Die genauen Termine sind dem jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen; für die Bereitstellung des Grünabfalls gilt § 15 sinngemäß.

§ 19
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten

Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden bzw. diese auf dem Grundstück vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird bzw. der von der Gemeinde festgelegte Aufstellungsort für die Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist erhoben. Nach dieser Satzung werden auch die Mietgebühren für die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben.

§ 24
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;

c) schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nicht entsprechend § 4 der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;

d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1, 2 u. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; Altglascontainer außerhalb der in § 13 Abs. 8 genannten Zeiten in Anspruch nimmt

f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung

befüllt;

g) Sperrgut nicht entsprechend § 17 zur Entsorgung bereit stellt;

h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls oder einen Wechsel des Eigentums am Grundstück gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

i) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i. V. m § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

j) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Kleingartenabfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 und § 18 überlässt, es sei denn, es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang wegen Eigenkompostierung (§ 9);

k) entgegen § 20 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 15.12.2006

Armin Fuß
Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung erfolgt

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
02 01	***Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei***
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	***Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs***
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	***Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse***
2 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	***Abfälle aus der Milchverarbeitung***
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	***Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren***
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	***Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)***
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**
03 01	***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln***
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04	**Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02	***Abfälle aus der Textilindustrie***
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	**Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

07 02	***Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern***
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06	***Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln***
07 06 99	Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)
08	**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
08 03	***Abfälle aus HZVA von Druckfarben***
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01	***Abfälle aus der photografischen Industrie***
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01	***Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	**Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**
15 01	***Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)***
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02	***Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung***
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	**Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

16 01	***Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)***
16 01 03	Altreifen
17	**Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
17 02	***Holz, Glas und Kunststoff***
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06	***Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe***
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	***Sonstige Bau- und Abbruchabfälle***
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	**Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
18 01	***Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen***
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	***Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren***
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
20	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
20 01	***Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)***
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	***Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)***
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	***Andere Siedlungsabfälle***
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Anlage II
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist (§ 4 Abs. 1)

Herkunftsbereich:	**Abfallart:**	**Entsorgungsgruppe:**
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckentferner Kalkentferner Desinfektionsmittel	Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösemittel Säuren/Laugen
Gesundheitspflege:	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/ Garten:	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel Restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Quecksilber Speiseöle und –fette

Anlage III A
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Elektro- und Elektronikgroßgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltsgroßgeräte	**Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**
Große Kühlgeräte Kühlschränke Gefrierschränke Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln Waschmaschinen Wäschetrockner Geschirrspüler Herde und Backöfen Elektrische Kochplatten Elektrische Heizplatten Mikrowellengeräte Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln Elektrische Heizgeräte Elektrische Heizkörper Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln Elektrische Ventilatoren Klimageräte Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte Staubsauger Teppichkehrmaschinen Sonstige Reinigungsgeräte groß Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien Sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung Friteusen	PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur) Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur) Notebooks Drucker Kopiergeräte Elektrische und elektronische Schreibmaschinen Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung. Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln Benutzerendgeräte und –systeme Faxgeräte Telexgeräte Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln **Geräte der Unterhaltungselektronik** Radiogeräte groß Fernsehgeräte Videorekorder Hi-Fi-Anlagen Audio-Verstärker groß Musikinstrumente Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln
Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) Sägen groß Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechender Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen groß Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke groß Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke groß Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln Rasenmäher und sonstige Gartengeräte groß	

Spielzeug sowie Sport – und Freizeitgeräte Videospielkonsolen groß Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen **Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)** Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen groß **Überwachungs- und Kontrollinstrumente** Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalten groß	

Anlage III B
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Elektro- und Elektronikkleingeräte und Beleuchtungskörper von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltskleingeräte	**Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)**
Handstaubsauger Sonstige Reinigungsgeräte klein Bügeleisen Toaster Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen Elektrische Messer Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit Waagen **Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik** Elektrische Notizbücher Taschen und Tischrechner Telefone Schnurlose Telefone Mobiltelefone Anrufbeantworter **Geräte der Unterhaltungselektronik** Radiogeräte klein Videokameras	Bohrmaschinen Sägen klein Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen klein Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke klein Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke klein Sonstige Kleingartengeräte **Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte** Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen Videospielkonsolen klein Videospiele Fahrrad- Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw. **Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)** Geräte zur Erkennung, Vorbeugung,

Audio-Verstärker klein **<u>Beleuchtungskörper</u>** Stabförmige Leuchtstofflampen Kompaktleuchtstofflampen Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen Niederdruck-Natriumdampflampen	Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten klein **<u>Überwachungs- und Kontrollinstrumente</u>** Rauchmelder Heizregler Thermostate Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalten klein

1. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 zur Gebührensatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teil des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006. wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. (1) Gebührensätze wird um Buchstabe g) erweitert:

g) für 13 Stück 70 Liter Restmüllsäcke im Jahr (vierwöchige Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde

93,60 EUR bei Abholung

plus 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst.

§ 2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:
Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a), b) und g) sind abgegolten:

- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von Mai bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird;
- die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten im Abrufkartensystem;
- das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von zwei weiteren Grünabfallsammlungen;
- die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 15.12.2006

Armin Fuß
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004, S. 228) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Weilerswist veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;

2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;

4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder

die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach den §§ 5 bis 8 erhoben.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5
Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit — 10 v.H. des Einspielergebnisses
   - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit — 40,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit — 10 v.H. des Einspielergebnisses

- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 €

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 6a
Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume das Einspielergebnis nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerpflichtigen kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 180,00 €
   - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

   - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
   - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 €

§ 6b
Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6a ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit ab Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Weilerswist mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 7
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Nutzfläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 6a und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Als Entgelt gilt dabei die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 5 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 €.

§ 10
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das Einspielergebnis nach § 6 Abs. 1 auf amtlichem Vordruck monatlich zu erklären und durch Zählwerkausdrucke nachzuweisen. Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats für den vorherigen Kalendermonat abzugeben. Bei der Steueranmeldung sind der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

§ 12
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgemäßer Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV.NRW S. 228) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 11 Abs.3: Einreichung der Steueranmeldung
6. § 11 Abs.3: Einreichung der Zählwerksausdrucke

§ 16
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 15.12.2006

Der Bürgermeister
Armin Fuß

Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 14.12.2006 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.1995 folgende Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Lommersum

Lütticher Straße
(von Ihrer Einmündung in die Brabanter Straße bis zur südöstlichen Grenze des Grundstücks Lütticher Straße, Gemarkung Lommersum, Flur 18, Flurstück 365)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weilerswist, 18.12.2006
Der Bürgermeister

Armin Fuß

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW-(Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Betriebszwecke

(1) Als Einrichtungen, die nach § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben:

a) die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Abwasserbeseitigung)

b) die Hilfsbetriebe ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Weilerswist (Betriebszweig Gemeindliche Dienste)

(2) Die Betriebszweige gem. Abs. 1 werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung 'Gemeindewerke Weilerswist'.

§ 3
Benutzungsregelungen

Die Benutzung der Einrichtung des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung richtet sich nach

a) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Weilerswist,
b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
c) der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden.

(2) Der Betriebsauschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 75.000 Euro sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist ein Jahreszeitraum zu Grunde zu legen; im übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach

pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.
Die Entscheidung über Vergaben an den Mindestfordernden bei Vorhaben, deren Planung der Rat oder der Betriebsausschuss genehmigt hat, entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt wurden, wenn zuvor eine Ausschreibung nach vergaberechtlichen Vorschriften stattgefunden hat, obliegt der Betriebsleitung.

(4) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse Anwendung.

§ 5
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Betriebsleiter, dem kaufmännischen Betriebsleiter, dem Betriebsleiter Abwasser und dem Betriebsleiter Gemeindliche Dienste. Die Betriebsleiter werden auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom Rat bestellt.

(2) Zwei Betriebsleiter vertreten den Betrieb gemeinschaftlich, die Betriebsleiter Abwasser und Gemeindliche Dienste nur gemeinsam mit dem Ersten Betriebsleiter oder dem kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor; der Bürgermeister kann die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.

(4) Die Betriebsleitung hat bei Maßnahmen, die der Beteiligung des Personalrates nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes NRW unterliegen, ein Vorschlagsrecht.

§ 6
Wirtschaftsführung

(1) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

(2) Die Betriebsleitung hat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen / Mindererträge im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO liegen vor, wenn der Ansatz im Erfolgsplan voraussichtlich um mehr als 20% -mindestens jedoch um 50.000 Euro im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung, 20.000 Euro im Betriebszweig Gemeindliche Dienste über-/unterschritten wird.

(4) Mehrauszahlungen im Sinne von § 16 Abs. 5 EigVO sind dann zustimmungspflichtig, wenn der Ansatz im Vermögensplan im Einzelfall um mehr als 100.000 Euro überschritten wird.

§ 7
Stammkapital

Es wird kein Stammkapital gebildet.

§ 8
Bekanntmachung und Veröffentlichung

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeindewerke erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist vom 05.10.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeindewerke Weilerswist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 14.12.2006

gez. Fuß
Bürgermeister

Entwurf der

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

„Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Haushaltsjahr 2007**

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	22.733.920 €
	in der Ausgabe auf	25.925.941 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.754.300 €
	in der Ausgabe auf	8.754.300 €

und

im **Haushaltsjahr 2008**

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	22.888.460 €
	in der Ausgabe auf	23.706.060 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.502.600 €
	in der Ausgabe auf	6.502.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird

im **Haushaltsjahr 2007** auf 511.500 €

und

im **Haushaltsjahr 2008** auf 475.700 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 4

*Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wurde in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite (Kassenkreditsatzung) vom 12. September 2006 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung:*

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

*Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.Dezember 2002 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung:*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ... wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung

In den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 einschließlich Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) bis zum

22.03.2007

während folgender Zeiten im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 10 Einsicht genommen werden:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich steht der Entwurf des Haushaltsplanes 2007/2008 im Internet unter www.weilerswist.de zum Abruf bereit.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

02.01.2007 bis 19.01.2007

Einwendungen erheben, über die der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung entscheidet.
Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weilerswist erhoben werden.

Weilerswist, den 19.12.2006

i.A.
gez. Eskes

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Ausrichtung verschiedener OGS-Gruppen im Gebiet der Gemeinde Weilerswist

Die Gemeinde Weilerswist beabsichtigt die Einrichtung neuer Gruppen in offener Ganztagsschulbetreuung zum Schuljahr 2007/2008 und nimmt bis zum 20.01.07 Angebote entgegen. Die Angebote sollen auch Betreuungskonzepte und Preise differenziert nach Gruppenstärke enthalten. Die Angebote können auch für einzelne Standorte abgegeben werden.
Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Folgende Standorte zur Einrichtung neuer Gruppen sind vorgesehen:
- Drei-Eichen Grundschule Metternich
- Johann-Hugo-von-Orsbeck-Grundschule Vernich
- Josef-Schaeben Grundschule Weilerswist

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die offene Ganztagsgrundschule für 20 bis 30 Kinder je Gruppe in Kooperation mit der Schule unter Gewährleistung der fachlichen Standards gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.2.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung

durchzuführen. Das Angebot findet an allen Schultagen, außer samstags, regelmäßig in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Zusätzlich sollen unterrichtsfreie Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:15 Uhr abgedeckt werden.
Darüber hinaus findet das Angebot statt an Ferientagen sowie an vier beweglichen Ferientagen und vier Tagen, an denen der Unterricht aus schulischen Gründen (z.B. Elternsprechtag) komplett ausfällt. Hierzu kann auch ein Alternativangebot mit einer Betreuung an zwei beweglichen Ferientagen abgeben werden. Die Ferienzeiten sollen mit dem Kinder- und Jugendring der Gemeinde Weilerswist e.V. abgestimmt werden, damit eine möglichst weitgehende Betreuung in den Ferien besteht.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme an der Schule das erforderliche und geeignete Personal zu stellen. Dabei ist bei den Fachkräften darauf zu achten, dass eine erzieherische bzw. sozialpädagogische Qualifikation vorliegt.
Bei den Beschäftigten soll eine Kontinuität gegeben sein. Sie sind Beschäftigte des Maßnahmeträgers.
Personalentscheidungen werden in Absprache mit der Schulleitung getroffen.
Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, im Krankheits- und Urlaubsfall Vertretungskräfte einzusetzen.
Er verpflichtet sich, für Fort- und Weiterbildung seiner an der Maßnahme Beschäftigten durch die örtlichen Qualitätszirkel zu sorgen. Während der Zeit der Fort- und Weiterbildung stellt der Maßnahmeträger eine Vertretung sicher.
Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallschutzes seiner Beschäftigten ist Aufgabe des Maßnahmenträgers.
Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für seine Beschäftigten abzuschließen.

Der Schulträger ist berechtigt, nach vorheriger Beratung durch die Arbeitsgruppe „Offene Ganztagsgrundschule“ den Maßnahmeträger zu verpflichten, Gemeindebedienstete in der Maßnahme zu beschäftigen und dadurch das Auftragsvolumen teilweise zu reduzieren. Diese Beschäftigung wirkt sich mit einem Stundensatz von 15,00 € mindernd auf die Vergütung für den Maßnahmeträger aus.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Schulleitung außerschulische Angebote (z.B. durch Vereine) in die Maßnahme einzugliedern.
Schülerinnen und Schüler sowie Eltern werden in geeigneter Weise an der Entwicklung der Angebote beteiligt und somit auch in die Gesamtplanung einbezogen.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entsprechend der Benutzungsordnung pfleglich zu behandeln.

Der Maßnahmeträger führt einen Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Maßnahme.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Beratungen der Schulgremien zum außerschulischen Betreuungsangebot sowie an der Arbeitsgruppe „Offene Ganztagsgrundschule“.

Die Organisation des Mittagstisches erfolgt durch den Maßnahmeträger.

Dem Maßnahmeträger obliegt während der Tätigkeit seiner Mitarbeiter am Schulstandort die Dienst- und Fachaufsicht. Er übt die Aufsicht im Benehmen mit der Schulleitung aus.

Der Maßnahmeträger legt, soweit er als Verein organisiert ist, dem Schulträger unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung eine aktuelle Satzung vor und verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der Satzung dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

Beginn der Maßnahmen ist der 06.08.07.
Nach Anmeldeschluss für die Aufnahme von Kindern in die OGS-Betreuung findet eine gemeinsame Aufnahmesitzung mit allen Vertragspartnern (Vertreter der Schule, Vertreter des Maßnahmenträgers und Vertreter der Gemeindeverwaltung) statt.
Der Maßnahmeträger schließt einen Betreuungsvertrag mit den Eltern des zu betreuenden Kindes.
Die Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages vom 01.08.06 sowie der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 12.02.03 in der zur Zeit gültigen Fassung sind Grundlagen des Betreuungsvertrages.
Die Beantragung von erforderlichen Zuschüssen und Fördergeldern sowie die Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Für die Schule und den Maßnah-meträger besteht, soweit erforderlich, Mitwirkungspflicht.

Die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen kann optional als Zusatzmodul angeboten werden, wobei die Kosten hiefür separat aufzuführen sind.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Ausschreibung Offene Ganztagsschule Weilerswist" bis zum 20.1.2007 zu senden an: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zusendung ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung.

In Vertretung

Dieter Spürck
Beigeordneter

Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Nußbaum, Paul** -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Hans-Josef Thelen** -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	**Trierer Str. 138** **53919 Weilerswist**

Ortschaft Metternich	**Auslegekasten**	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am **Kindergarten /"Alte Schule"**	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinrich Oberrem** -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Adolf Leeser** -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/